



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

28. Juli 2026 // NR 57/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifischen Anlage 1.30 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifischen Anlage 1.30 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 10 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) hat die Zentrale Studienkommission der Professional School am 6. Mai 2026 die Fachspezifischen Anlage 1.30 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Fachspezifische Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am 03. Juni 2026 genehmigt und gibt diese hiermit bekannt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf B1-Niveau (Mittelstufe) nachweisen. Hierfür werden folgende Nachweise anerkannt:

- Schulzeugnis: Nachweis der Fremdsprache über mindestens 4 Lernjahre. Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

oder

- Nachweis der Fremdsprache über mindestens 3 Lernjahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

Kann das Sprachniveau nicht durch ein entsprechendes Schulzeugnis nachwiesen werden, gelten folgende Alternativen:

- TOEFL iBT (mit mindestens 43 Punkten), TELC (Nachweis B1), UNICert (Nachweis Stufe 1),
- Nachweis eines Volkshochschulkurses (Stufe B1) oder
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen der Einzelfallprüfung.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Modulstudierende vergeben.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» **www.leuphana.de**